



Brugg, 25. Oktober 2004

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alters- und Hinter-
lassenenvorsorge
Bereich Regress AHV/IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Revision des IV-Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des IV-Verfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Die finanzielle Situation der IV gibt zu grössten Bedenken Anlass und es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um der immer grösser werdenden Invalidisierung der Bevölkerung wirksam begegnen zu können. Wir bezweifeln allerdings, dass durch die Änderung des IV-Verfahrens eine grosse Wirkung erzielt werden kann. Auch stellen wir fest, dass in den Vernehmlassungsunterlagen keinerlei Kritik an den zuständigen IV-Stellen geübt wird. Es wird allgemein der Eindruck erweckt, dass die sehr grosse Anzahl der Fälle, in denen die IV-Entscheidung an eine höhere Stufe weitergezogen werden, nur darauf zurückzuführen sei, dass der Zugang zu den Gerichten zu einfach und erst noch kostenlos sei. Leider muss man aber feststellen, dass die Flut der Einsprachen auch darauf zurückzuführen ist, dass die von den IV-Stellen erlassenen Entscheide in sehr vielen Fällen fehlerhaft sind. So wird in den Vernehmlassungsunterlagen darauf verwiesen, dass in mehr als einem Drittel der Fälle das Urteil zu Gunsten des Versicherten ausfällt. Daraus kann geschlossen werden, dass die IV-Stellen bei ihren Entscheiden offensichtlich in vielen Fällen nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden. Wir sind überzeugt, dass die heute bestehende Erfolgsquote von mehr als einem Drittel geradezu eine Einladung an die Betroffenen ist, einen nicht genehmen Entscheid an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen. Bedenklich ist bei einer derart hohen Fehlerquote aber auch, dass die Fehlbeurteilungen möglicherweise nicht nur zu Lasten der Versicherten, sondern auch in ungerechtfertigter Form zu Gunsten von Antragsstellern ausfallen können und dadurch die IV ungerechtfertigt belastet wird.

Wir schliessen daraus, dass es unumgänglich ist, Massnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass die von den IV-Stellen erlassenen Entscheide nur im Ausnahmefall der richterlichen Prüfung nicht standhalten. Wir glauben, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Verfahren nur dann wirklich die gewünschte Wirkung entfalten, wenn die Qualität der Entscheide der IV-Stellen ganz wesentlich verbessert wird.

Kommentar zu den vorgeschlagenen Massnahmen

Wir bedauern es, dass es offensichtlich notwendig ist, das IV-Verfahren, das sich während Jahrzehnten bestens bewährt hat, vor allem zu Ungunsten der Versicherten mit kleinen Einkommen ändern zu müssen. Im Hinblick auf die äusserst bedenkliche Situation, in der sich die IV befindet, stimmen wir den vorgesehenen Änderungen aber dennoch zu. Wir regen an, dass in Art. 69 Abs. 1^{bis} sichergestellt wird, dass die Kantone moderate Verfahrenskosten festlegen müssen. Wir hoffen, dass diese Massnahmen in Kombination mit der Beseitigung der oben aufgezeigten Mängel bei den IV-Stellen wenigstens zu einem Teil mithelfen werden, die Probleme der IV zu lösen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband

Bourgeois

Hansjörg Walter Jacques

Präsident Direktor